

(2) für volkseigene Betriebe gelten die sich aus dieser Preisordnung ergebenden Betriebspreise und Industrieabgabepreise als Festpreise. Die Betriebspreise werden in einer Liste vom Ministerium für Chemische Industrie herausgegeben. Die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

§ 2

Die Preise gemäß § 1 gelten frei Versandstation verladen, ausschließlich Verpackung. Als allgemeine Lieferbedingungen gelten die Bestimmungen der Anordnung vom 30. September 1954 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Zellwolle und Perlonfaser (ZB1. S. 503).

§ 3

(1) Für Erzeugnisse, die gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallen und in den Preislisten nicht erfaßt sind, werden die Preise von der zuständigen Preisbildungsstelle im Einvernehmen mit dem Ministerium für Chemische Industrie festgesetzt. Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisangebote einzureichen.

(2) Das Ministerium für Chemische Industrie ergänzt die Preislisten entsprechend den erteilten Preisbewilligungen. Die Ergänzungen werden im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen jährlich veröffentlicht.

(3) Die Durchführung dieser Preisordnung regelt der Minister für Chemische Industrie.

§ 4

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Juli 1956 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Juli 1956 erfolgen, auch wenn in abgeschlossene Verträge eingegriffen wird.

(2) Gleichzeitig tritt am 1. Juli 1956 die Preisordnung Nr. 489 vom 24. November 1955 — Anordnung über die Preise für Polyamid-Flocken (Perlonfaser) — (GBL I S. 863) außer Kraft.

Berlin, den 16. Juni 1956

Ministerium für Chemische Industrie

Prof. Dr. W i n k l e r
Minister

Anlage

zu § 1 Abs. 1 vorstehender Preisordnung Nr. 583

	Industrie- abgabepreis
	DM/kg
1. Warennummer 65 18 33 00	
Polyamid-Flocken W-Typ Normal	8,—
Polyamid-Flocken W-Typ Sopo	5,80
Polyamid-Flocken B-Typ Normal	9,30
Polyamid-Flocken B-Typ Sopo	5,20•
2. Zuschläge:	
a) Zuschlag für Spinnmattierung.....	0,50
b) Zuschlag für Hochkräuselung	0,30
Die Zuschläge gelten nur für Polyamid-Flocken W- und B-Typ Normal	
3. Abfälle:	
a) Wirrabfälle, verstreckt, verspinbar	3,50
Wirrabfälle, unverstreckt, verspinbar ..	3,—
b) Für sonstige Polyamid-Abfälle.....	3,50
Abschläge sind nach dem Grad der Wertbarkeit zu vereinbaren.	

Preisordnung Nr. 584.

— Anordnung über die Preise für Stickstoff- und Phosphorsäure-Düngemittel —

Vom 16. Juni 1956

§ 1

(1) Für Stickstoff-Düngemittel gelten die in der Anlage 1 beigefügten Preisliste festgesetzten Industrieabgabepreise, Großhandelsabgabepreise und Verbraucherpreise.

(2) Für Phosphorsäure-Düngemittel gelten die in der Anlage 2 beigefügten Preisliste festgesetzten Industrieabgabepreise, Großhandelsabgabepreise und Verbraucherpreise.

(3) Die Betriebspreise werden vom Ministerium für Chemische Industrie, die Produktionsabgaben vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(4) Die Industrieabgabepreise sind Festpreise und gelten „frei Versandstation“, verladen.

§ 2

(1) Die Großhandelsabgabepreise gelten frachtfrei Waggon/Schiff Empfangsstation, eingeladenes Gewicht.

(2) Der Großhandel erstattet die verauslagten Frachtkosten in Höhe des 15-t-Satzes. Es wird jedoch die volle Eisenbahnfracht vergütet, wenn mindestens 15 t Ware in Auftrag gegeben wurden, aber von der Reichsbahn aus transportlichen Gründen Waggons mit einer Ladefähigkeit unter 15 t gestellt worden sind.

(3) Bei Abholung von den Lieferwerken in Mengen von mindestens 10 t Ware wird ein Nachlaß in Höhe der ersparten Eisenbahnfracht nach dem 15-t-Satz gewährt.

§ 3

(1) Die Verbraucherpreise gelten frei Fuhre längsseits Waggon/Schiff Empfangsstation, aufgeladenes Gewicht.

(2) Nimmt der Verbraucher die Ware frei Waggon/Schiff Empfangsstation ab, ist ihm das ausgeladene Gewicht mit einem Abschlag von 30 DM je 100 kg Ware zu berechnen.

(3) Falls vom Kleinverteiler Ware über Lager genommen werden muß, darf ein Lagerzuschlag vom Verbraucher erhoben werden von höchstens 20 DM je 100 kg Ware zuzüglich evtl. Transportkosten in preisrechtlich zulässiger Höhe.

(4) Bei Abgabe in Kleinmengen können folgende Kleinmengenzuschläge auf die Verbraucherpreise gemäß § 1 Abs. 1 erhoben werden:

bis 50 kg 1,50 DM je 100 kg Ware
über 50 kg bis 100 kg 0,75 DM je 100 kg Ware

§ 4

Auf die von den Lieferwerken in der Zeit vom 1. Mai bzw. 1. Juni bis 31. Dezember verladenen, nachstehend bezeichneten Düngemittel wird den Verteilern eine Lagervergütung wie folgt gewährt: